



## BKA Breitband-Kommunikations-Anlage Bleienbach

gültig ab 1. Januar 2011

Für die Lieferung von Kommunikationssignalen gilt ausschliesslich die Verordnung über die Abgabe von Kommunikationssignalen sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften.

Der BKA-Tarif setzt sich zusammen aus den Grundgebühren für Kabelanschluss und den Abgaben an die Swisscable.

Die **Grundgebühr für den Kabelanschluss** beinhaltet alle allgemeinen Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, Kapitalsdienst usw. Das Grundangebot umfasst den Empfang aller analogen TV- und UKW-Sender sowie die Bereitstellung der Datenleitung für diverse Mehrwertdienste wie Internet, Telefonie und Digital TV. Diese können zusätzlich bei der Renet AG abonniert werden.

Die **Abgabe an die Swisscable** beinhaltet die Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen (Urheberrecht).

<b>Tarif</b>	<b>Anwendung, Bedingungen</b>
	<p><b>Teilnehmeranschlüsse, welche nicht einwandfrei durch eine Plombierung unterbrochen wurden, sind gebührenpflichtig.</b></p> <p>Als Teilnehmeranschlüsse gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wohnung bzw. Haushalt</li> <li>■ Gewerbe, Industrie, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe</li> <li>■ Personalwohnungen und andere von Angestellten bewohnte Räume</li> <li>■ Aufenthaltsräume, Foyers usw. für Personal und Gäste</li> <li>■ 25% der Gästezimmer in Hotels, Pensionen usw.</li> <li>■ Heime, Schulen (Taxierung als ein Anschluss pro Objekt)</li> </ul> <p>Spitäler, Krankenzimmer und Aufenthaltsräume für Patienten werden nicht taxiert.</p>

<b>Grundgebühr Kabelanschluss</b> in Fr.	<b>Preis ohne MWST</b>	<b>Preis mit 8,0 % MWST</b>
pro Monat	22.50	24.30

<b>Abgabe an Swisscable</b> in Fr.	<b>Preis ohne MWST</b>	<b>Preis mit 8,0 % MWST</b>
pro Monat	2.08	2.25

## Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

---

## Erklärung zu den Empfangsgebühren

Bei der Verrechnung der Empfangsgebühren unterscheiden wir:

### 1. Gesetzliche Gebühren

- **Konzessionsabgabe** → zuständig SRG / BAKOM → **Inkasso durch Billag**

Die gesetzlichen Empfangsgebühren werden auch bei Off-air oder Satellitenempfang sowie bei Internetzugang geschuldet und durch die Billag erhoben!

Für Fragen zu den gesetzlichen Gebühren (BAKOM/SRG) kontaktieren Sie am besten direkt die Billag unter der Nummer 0844 834 834 oder informieren Sie sich auf der Homepage [www.billag.com](http://www.billag.com)

- **Urheberrecht** → zuständig Swisscable, Suisa, Swissimage etc. → **Inkasso durch IBL im Auftrag von Swisscable**

### 2. Grundgebühr Kabelnetz Bleienbach

- **Grundgebühr für Kabelanschluss** → zuständig IBL → **Inkasso durch IBL**



Falls der Kunde oder die Kundin die Radio- und TV-Programme nicht ab dem Kabelnetz empfangen will und keine Mehrwertdienste benützt, kann auf die Grundgebühr für den Kabelanschluss der IBL und die Abgabe an die Swisscable verzichtet werden.

Dieser Verzicht ist jeweils auf Quartalsende möglich.

In diesem Fall muss jedoch die Signalzufuhr zu der betreffenden Wohnung einwandfrei durch eine **PLOMBIERUNG** der Steckdose unterbrochen werden. Meldungen betreffend Plombierung oder Entplombierung sind direkt an uns zu richten - Tel. 062 916 57 57.

### 3. Mehrwertdienste (optional)

- **Internet, Telefonie und Digital TV** → zuständig Renet AG → **Inkasso durch Renet AG**

Wird ein Mehrwertdienst genutzt ohne dass vom Radio- und TV-Anschluss Gebrauch gemacht wird, ist die Grundgebühr für den Kabelanschluss und die Abgabe an die Swisscable trotzdem geschuldet.